



physioaustria

Information zur Chiropraktik im Rahmen der Berufsausübung als Physiotherapeut*in

Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs

Lange Gasse 30, 1080 Wien

T +43 (0)1 5879951 | office@physioaustria.at | www.physioaustria.at | ZVR: 511125857



Berufsbild und Berufspflichten des/r Physiotherapeut*in und Chiropraktik

Grundsätzlich sind in Österreich chiropraktische Techniken im Berufsbild von Ärzt*innen und Physiotherapeut*innen im Sinne eines Tätigkeitsvorbehalts geregelt. Das heißt, dass es ausschließlich diesen beiden gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen erlaubt ist, diese Techniken in der Ausübung ihres Berufs an Personen anzuwenden. Die Zuordnung erfolgt im Berufsbild von Ärzt*innen zur Manuellen Medizin, bei Physiotherapeut*innen zur manuellen Therapie. Eine diesbezügliche Erledigung des Gesundheitsministeriums ist im Jahr 2012 an Physio Austria ergangen.¹

Bezüglich der Bezeichnung „Chiropraktiker“ ist anzumerken, dass diese in Österreich keine offizielle und folglich auch keine Berufsbezeichnung wie z.B. „Physiotherapeut*in“ ist.

Wer chiropraktische Techniken im Rahmen der Berufsausübung als Physiotherapeut*in anwendet, bewegt sich auch exakt im selben gesetzlichen Rahmen der Berufsausübung, da es den Beruf „Chiropraktiker*in“ in Österreich nicht gibt und daher folglich auch kein Berufsgesetz zur Chiropraktik existiert.

Qualitätssicherung, Patient*innenrechte und Aufklärung über Methoden & Maßnahmen – „Informed Consent“

Im Sinne der Transparenz und der Qualitätssicherung, zur Wahrung der Patient*innenrechte obliegt Physiotherapeut*innen die Verpflichtung, ihre Patient*innen über die Wahl der Behandlungsmethoden aufzuklären und auch über den Behandlungsablauf zu informieren. Ebenso besteht die Verpflichtung, bei der Methodenwahl auch über etwaige Risiken und Nebenwirkungen zu informieren. Die Aufklärung der Patient*innen ist eine unabdingbare Berufspflicht. Der Umfang bzw. erforderliche Detaillierungsgrad steht auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial, welches auch bei einer fachgerechten Durchführung der

Manipulation besteht. Der/die Physiotherapeut*in hat für eine umfassende Aufklärung über die Manipulationsbehandlung einschließlich Komplikationen der Manipulation Sorge zu tragen, um einen „Informed Consent“, d. h. eine informierte Einwilligung, zu gewährleisten.

Im Rahmen der Aufklärung muss für die Patientin / den Patienten die Möglichkeit bestehen, rückzufragen und die Behandlung abzulehnen. Der/die Physiotherapeut*in hat sich zu vergewissern, dass der/die Patient*in die gegebenen Informationen verstanden hat. Die Aufklärung hat jedenfalls mündlich, eventuell ergänzt durch einen Aufklärungsbogen, zu erfolgen. Das Einverständnis der Patient*innen kann mündlich wie auch schriftlich erfolgen, muss jedoch in jedem Fall dokumentiert werden.

Recht des/r Patient*in auf „Lege Artis“ Behandlung

Patient*innen haben bei gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen das Recht auf die Behandlung „Lege Artis“ – sprich auf die am besten geeignete Maßnahme für die jeweilige, individuelle Problemlage auf Basis evidenzbasierter Erkenntnisse. Gesundheitsberufe wiederum haben die Verpflichtung, „lege artis“ zu behandeln. Der physiotherapeutische Prozess beinhaltet neben der Befundung, der physiotherapeutischen Diagnose und der Methodenauswahl im Zuge des Clinical Reasoning auch eine Zielvereinbarung mit dem/r Patient*in sowie im Anschluss eine Evaluierung (und gegebenenfalls Anpassung) der gewählten Maßnahmen. Da jeder Mensch individuell zu betrachten ist, stellt logischerweise nicht für jeden eine Manipulation an der Wirbelsäule oder an den Extremitäten die Behandlung der Wahl dar. Ebenso wenig, wie diese im Rahmen einer gesamthaften, gesundheitsförderlichen und nachhaltigen physiotherapeutischen Behandlung als alleinstehendes Tool – anstatt des kompletten, basierend auf den Säulen des Clinical Reasoning und des Physiotherapeutischen Prozesses - isoliert und ohne begleitende, physiotherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden sollte.

¹ https://www.physioaustria.at/sites/default/files/221-10/erledigung_bmg_chiropraktik_20092012.pdf

Abrechnung & Kostenerstattung mit den Krankenkassen der Sozialversicherung

Bei der Abrechnung bzw. Kostenerstattung bei öffentlichen Krankenkassen verhält es sich folgendermaßen: die Chiropraktik wird seitens der Sozialversicherung als Privatleistung als alternative Methode bewertet und ist daher nicht in den Leistungskatalogen der Krankenkassen. Darüber sind Patient*innen aufzuklären, es ist empfehlenswert, dies nachweislich – also schriftlich – zu tun. Es ist noch anzumerken, dass nicht alles, was vom Berufsbild der Physiotherapie umfasst ist, auch automatisch eine Kassenleistung ist.

Position von Physio Austria zur Manipulation, Evidenzlage zur sicheren Durchführung und Standards der IFOMPT

Physio Austria vertritt die Haltung, dass die Manipulation, wenn sie indiziert ist, fachgerecht und mit dem geringstmöglichen Risiko für Patient*innen durchgeführt werden muss. Dies immer unter vorhergehender Abwägung, ob die Manipulation die Therapie der Wahl ist. Die folgenden Darstellungen sind von allen Richtungen der Manuellen Therapie und Medizin anzuwenden, welche die Manipulation inkludieren. Dies bedeutet, dass davon auch manipulative osteopathische, fasziale und chiropraktische Techniken umfasst sind.

Grundvoraussetzung zur Anwendung manipulativer Techniken ist, dass jene Physiotherapeut*innen, die manipulative Techniken anwenden, uneingeschränkt über Indikationen und Kontraindikationen Bescheid wissen und die Technik sicher an Patient*innen anwenden können. Voraussetzung dafür ist eine adäquate Weiterbildung. Wie Studien zeigen, erkennen Physiotherapeuten mit einer Weiterbildung im Bereich der Manuellen Therapie spezifische Gefährdungspotenziale (Red Flags) im Bereich von muskuloskelettalen Beschwerdebildern besser als Absolvent*innen der Grundausbildung ohne Weiterbildung.

Mobilisationstechniken werden in der Basisausbildung im Rahmen der Manuellen Therapie für nicht komplexe Situationen bis zur Fertigkeit gelehrt, über die Manipulation werden lediglich theoretische Kenntnisse vermittelt. Für die Anwendung manipulativer Techniken ist daher eine spezifische Weiterbildung zwingende Voraussetzung, um die bereits erwähnte „Lege artis“ Behandlung und die Sicherheit der Patient*innen gewährleisten zu können.

Schadensfall & Stellenwert der Dokumentation

Die Dokumentation zählt ebenso wie die Aufklärungspflicht zur den Berufspflichten von Physiotherapeut*innen. Da im Schadensfall mit Sicherheit die Dokumentation herangezogen wird, ist es zur eigenen Absicherung unumgänglich, die erfolgte Aufklärung und den „Informed Consent“ zur Manipulation oder eben die Ablehnung des/r Patient*in schriftlich in der Dokumentation zu vermerken. Weiters werden im Schadensfall zur Bewertung zumeist auch Dokumente, Leitlinien, Positionspapiere von Interessensvertretungen oder Fachgesellschaften herangezogen. Daher empfiehlt es sich, die im von Physio Austria publizierten Positionspapier „Fachgerechte Durchführung der Manipulation“² angeführten Standards sowie die Standards der IFOMPT einzuhalten.³

Das Standard-Dokument der IFOMPT umfasst die wesentlichen Inhalte, die für die Sicherheit von Manipulationen derzeit greifbar und wissenschaftlich abgesichert sind. Es beschreibt nicht nur die speziellen Manipulationstechniken, sondern vor allem den vertieften klinischen Entscheidungsprozess (Clinical Reasoning), in der Untersuchung, der Analyse und Abwägung von Nutzen und Risiken. Außerdem werden Einverständnis und Aufklärung der Patient*innen sowie schriftliche Informationen eingeschlossen (nachzulesen insbesondere im „Appendix C“ des Dokuments):

2 <https://www.physioaustria.at/fachgerechte-durchfuehrung-der-manipulation-der-wirbelsaeule-durch-physiotherapeutinnen>

3 <https://www.ifompt.org/Educational+Standards/Standards+Document+2016.html>

„The scope of practice of the OMT Physical Therapist includes the full range of OMT treatment procedures, including specific mobilisation and manipulation techniques applied to peripheral and spinal joints. Like all Physical Therapy assessment and treatment procedures, application of mobilisation and manipulation should be evidence informed and should follow a thorough examination including all indicated screening/safety tests for the appropriateness of treatment. The patient must have given informed consent prior to the treatment. It is recognised that manipulation is only a small part of a larger continuum of patient care offered by the OMT Physical Therapist. It would be rare that a patient would only undergo one form of treatment in a session (i.e. manipulation), as usual OMT Physical Therapy involves a continuum of care employing a multimodal approach to treatment based on the patient’s individual examination/re-examination findings.“
(IFOMPT, 2016)

Aufklärungsbogen

Physio Austria stellt aktuell keinen Aufklärungsbogen für Patient*innen zu manualtherapeutischen Techniken zur Verfügung. Allerdings gibt es v.a. von in Deutschland im Bereich der Chiropraktik tätigen Personen diverse Formulare, ebenso wie vom deutschen Verband der Chiropraktiker*innen diverse online verfügbaren Formulare, die es sich empfiehlt, für die eigenen Zwecke zu adaptieren, wenn man mit chiropraktischen Techniken arbeitet und einen solchen Aufklärungsbogen verwenden möchte. Physio Austria kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass diese, im Internet verfügbaren Dokumente, auch tatsächlich den fachlichen Anforderungen entsprechen und mitunter auch nicht der österreichischen Rechtslage Genüge tun.

Constance Schlegl, MPH
Präsidentin



physioaustria

Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs

Lange Gasse 30, 1080 Wien

T +43 (0)1 5879951 | office@physioaustria.at | www.physioaustria.at | ZVR: 511125857

